
Entscheidung Nr. 3006 (V) vom 27.08.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom 25.09.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Sunrise Video

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 6.7.1987 eingegangenen Antrag
am 27.08.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der
Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Drei Dirndl in Paris
Videofilm
Sunrise video,

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Der Videofilm "Drei Dirndl in Paris" wird von der Firma Sunrise Video, Hofheim, vertrieben und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Einzelhandelsfachgeschäften und Videotheken zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der titelgleiche inhaltsgleiche Kinospielefilm ist eine bundesdeutsche Produktion aus dem Jahre 1981. Die Fachzeitschrift "der filmdienst" gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von der Konzeption mit folgender Begründung ab:

"Drei liebeshungrige Mädchen vom Lande begeben sich während der Osterferien nach Paris, um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, landen aber bei Gastgebern, die mehr auf sexuelle als auf sprachliche Fertigkeiten Wert legen. Albern, dummlich, langweilig."

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages u.a. aus:

"Bei dem vorliegenden Film dient eine äußerst dürftige Rahmehandlung der anreißerischen, unrealistischen vergrößernden und übersteigerten Darstellung sexueller Handlungen. Fast alle dargestellten Personen vermitteln vom Anfang bis zum Ende des Films den Eindruck der jederzeitigen sexuellen Verfügbarkeit, und Sexualität wird als dominierendes Element partnerschaftlicher Verbindung dargestellt, sowie als Lustbefriedigung ohne darüber hinausgehende Kontakte. Ein hemmungsloser Sexkonsum wird dem Zuschauer in mehr oder weniger willkürlich aneinandergereihten Szenen propagiert, wobei die einzelnen sexuellen Darstellungen jeweils lange und ausführlich gezeigt werden, um beim Zuschauer sexuelle Reize zu erregen."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll, Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer haben durch ihre Unterschrift die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Drei Dirndl in Paris" von Sunrise Video, Hofheim, war gemäß § 15 a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor; insbesondere fällt der vorliegende Videofilm nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus kann nur durch eine Indizierung verhindert werden, daß inhaltsgleiche Programme zur Hauptsendezeit über Kabel- und Satellitprogramme verbreitet werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie aufgrund der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikels klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialetisch desorientierend ist der Videofilm, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreift. Dies haben die zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung entschieden, u.a. durch Urteil vom 22.03.1982, abgedruckt in vollem Wortlaut im BPS-Report 3/82, S. 20 ff., durch das die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt wurde.

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Dabei dient lediglich die Rahmenhandlung "Drei Mädchen fahren nach Paris" dazu, die ständig wechselnden Sexualpartner zusammen zu führen. Die Mädchen sind zunächst in ihrem Heimatort zu sehen, wo sie mit den einheimischen Jungen Geschlechtsverkehr ausüben. Nachdem dies in epischer Breite präsentiert wurde, fahren die Mädchen nach Paris, wo sie von ihrem Gastgeber und dessen Sohn abgeholt werden. Die Mädchen suchen sich zunächst Kleider aus. Bei der Anprobe werden sie vom Inhaber der Boutique betastet. Kaum daß die drei Damen im Hause ihrer Gastgeber angekommen sind, kommt es zum Geschlechtsverkehr und lesbischen Kontakten. Die sexuellen Beziehungen werden dann weiter fortgesetzt und in minutenlangen Einstellungen dem Zuschauer präsentiert, bis die Mädchen schließlich nach Hause zurückfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

